

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
Frau Morgenroth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0863/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Nutzung elektronischer Verstärkung durch Straßenmusiker; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Morgenroth,

Erfurt,

Ihre Anfragen beantworte ich wie folgt:

1. Warum wurde die Nutzung elektronischer Verstärkung durch Straßenmusiker eingeschränkt? Geben Sie bitte auch an, welche Vorberatungen mit welchen Personen dieser Entscheidung zugrunde liegen sowie die Zeitschiene bis heute sowie einen Ausblick, wann diesbezüglich eine offizielle Information geplant ist.

Aufgrund von Beschwerden wurde eine Nutzung elektronischer Verstärker ausschließlich innerhalb der „Begegnungszone Innenstadt“ eingeschränkt. Eine Abstimmung hierzu wurde hierzu durch die Dezernate 03 und 06 initiiert. Auslöser waren relevante Beschwerden von Gewerbetreibenden, welche dem City-Management vorgetragen wurden.

2. Welche konkreten Regelungen wenden Sie an bzw. legen Sie Ihrer Entscheidung bezüglich der Verwendung von elektronischer Verstärkung durch Straßenmusiker zugrunde? Gehen Sie hier bitte darauf ein, warum die Lärmemissionsschutzbehörde die Freizeitlärmrichtlinie LAI nicht anwendet und weshalb für das Krämerbrückenfest Sonderregelungen herangezogen werden (hier wirbt die Stadt aktiv Straßenmusiker, die Sie das restliche Jahr über verbietet).

3. Weshalb wurden im Vorfeld der Entscheidung weder öffentliche Konsultationen durchgeführt, noch die Fraktionen des Stadtrates oder der Ausschuss für Bildung und Kultur konsultiert?

Die Tiefbau- und Verkehrsamt setzt die getroffenen Festlegungen lediglich verwaltungsrechtlich um. Da es sich bei dem konkreten Verwaltungsvorgang zur Genehmigung von lautsprecherverstärkter Straßenmusik um eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zu § 30 StVO handelt, ist eine Beteiligung des Stadtrates und/oder der Öffentlichkeit nicht vorgesehen.

Seite 1 von 2

Ergänzend sei angemerkt, dass aktuell nach erneuter Rücksprache und Abstimmung zwischen den Dezernaten nunmehr die Genehmigungspraxis testweise angepasst fortgeführt wird. Eine mögliche Genehmigung erfolgt bis auf Widerruf. Bei Auftreten von Konfliktsituationen erfolgt eine Kontaktaufnahme der zuständigen Bereiche der Dezernate 03 und 06 mit dem Straßenmusikanten und den Beschwerdeführern und eine Beurteilung der Situation. Nach der fachlichen Beurteilung kann entweder die Genehmigung aufrecht erhalten werden oder es muss ein Widerruf der erteilten Genehmigung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein